

Selbstauskunft gegenüber dem Arbeitgeber

Arbeitgeber:

Persönliche Angaben des Mitarbeiters

Nachname, Vorname

Ich habe Kinder (egal welchen Alters): Ja Nein

Wenn „Ja“, dann bitte weiter zur Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder unter 25 Jahren nach § 55 Abs. 3 SGB XI:

Ich habe keine Kinder unter 25 Jahren:

Ich habe Kinder unter 25 Jahren: → Anzahl

Einzelaufstellung (wünschenswert), ab dem 6. Kind bitte gesondert aufführen:

	Nachname, Vorname	Geburtsdatum (wenn kein Nachweis z. B. Geburtsurkunde)	
1. Kind	<input type="text"/>	<input type="text"/>	oder → der Nachweis ist beigefügt <input type="checkbox"/>
2. Kind	<input type="text"/>	<input type="text"/>	oder → der Nachweis ist beigefügt <input type="checkbox"/>
3. Kind	<input type="text"/>	<input type="text"/>	oder → der Nachweis ist beigefügt <input type="checkbox"/>
4. Kind	<input type="text"/>	<input type="text"/>	oder → der Nachweis ist beigefügt <input type="checkbox"/>
5. Kind	<input type="text"/>	<input type="text"/>	oder → der Nachweis ist beigefügt <input type="checkbox"/>

- Hinweise zu berücksichtigungsfähigen Kindern nach § 55 Abs. 3 SGB XI erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.
- Bitte geben Sie nur die Anzahl der Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr an. Sollten alle Ihre Kinder bereits das 25. Lebensjahr vollendet haben, kreuzen Sie bitte „Ich habe keine Kinder unter 25 Jahren“ an.
- Reichen Sie die fehlenden Nachweise (z.B. Geburtsurkunde) bitte bis spätestens 2025 nach.
- **Achtung:** Jede Änderung muss umgehend und unaufgefordert der Personalabteilung mit Angabe der Wirksamkeit (gültig ab) mitgeteilt werden.

Hinweise:

Es handelt sich um eine freiwillige Selbstauskunft. Sie müssen gar keine Angaben machen oder können einzelne Kinder unberücksichtigt lassen. Es können jedoch bei der Beitragsermittlung ausschließlich die angegebenen Kinder berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Kinder, die gemäß Ihrer Angaben berücksichtigt werden sollen, gilt Folgendes:

- **Mitwirkungspflicht:** Nach § 280 Abs. 1 SGB IV sind Beschäftigte dazu verpflichtet, gegenüber dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und, soweit erforderlich, dazu notwendige Unterlagen vorzulegen. Dies gilt bei mehreren Beschäftigungen gegenüber allen beteiligten Arbeitgebern. Nach § 111 Abs. 1 Ziffer 4 SGB IV begehren Beschäftigte eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie vorsätzlich oder leichtfertig diese Auskünfte nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilen oder die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 111 Abs. 4 SGB IV mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Falsche Angaben stellen zudem eine Verletzung einer arbeitsrechtlichen Pflicht durch die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer dar und können unter anderem arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Jede Änderung der angegebenen Verhältnisse muss unaufgefordert der Personalabteilung mitgeteilt werden.
- **Datenschutz:** Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet und gespeichert, soweit und solange dies zur Erfüllung der dem Arbeitgeber obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 c) DS-GVO (i.V.m. § 55 Abs. 3 SGB XI).

Erklärung des Arbeitnehmers: Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich werde meinem Arbeitgeber jegliche Änderung meiner pers. Angaben, insbesondere weitere Beschäftigungen (in Bezug auf Art, Dauer und Entgelt) unverzüglich mitteilen. Über die Mitführung und Vorlagepflicht von Ausweispapieren während der Beschäftigung wurde ich vom Arbeitgeber hingewiesen. Der Aufzeichnungspflicht meiner täglichen Arbeitszeit werde ich innerhalb der gesetzlichen Fristen nachkommen.

X

Datum, Unterschrift d. Arbeitnehmers

Neu ab 1. Juli 2023: Entlastung von Eltern mit mehreren Kindern in der Pflegeversicherung

Sehr geehrte Mitarbeitende,

zum 1. Juli 2023 werden Eltern mit mehreren berücksichtigungsfähigen Kindern in der Pflegeversicherung entlastet. Es werden nur Kinder bis zum 25. Lebensjahr berücksichtigt.

Diese Änderung sieht das neue Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) vor.

Beschäftigte mit mehreren Kindern werden ab dem 2. Kind bis zum 5. Kind in Höhe von aktuell 0,25 Beitragssatzpunkten je berücksichtigungsfähigem Kind entlastet.

Der Abschlag für ein Kind gilt bis zum Ende des Monats, in dem das Kind jeweils sein 25. Lebensjahr vollendet hat. Danach entfällt der Abschlag für diese Kinder.

Es gelten somit folgende Beitragssätze ab 1. Juli 2023:

	Gesamtbeitrag	Arbeitnehmer-Anteil
Keine Kinder	4,00%	2,30%
1 Kind (<i>Beitragssatz, auch wenn das Kind älter als 25 Jahre ist</i>)	3,40%	1,70%
2 Kinder	3,15%	1,45%
3 Kinder	2,90%	1,20%
4 Kinder	2,65%	0,95%
5 und mehr Kinder	2,40%	0,70%

Der Beitragssatz des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung bleibt in jedem Fall gleich.

Damit für Sie der richtige Beitragssatz zur Pflegeversicherung bei der Entgeltabrechnung berücksichtigt werden kann, benötigen wir von Ihnen die Angaben zur **Anzahl Ihrer berücksichtigungsfähigen Kinder**.

Bitte geben Sie die beigefügte Selbstauskunft **ausgefüllt und unterschrieben**

bis zum _____ bei _____ ab.